

Satzung des KreisSportBundes Gifhorn e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1.
Der Verein führt den Namen **KreisSportBund Gifhorn e.V.**, im Folgenden **KSB** genannt.
2.
Der KSB hat seinen Sitz in Gifhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer VR 100301 eingetragen.
3.
Der KSB als Gliederung des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) sieht sich als Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im LSB organisierten Vereine und Fachverbände, die ihren Sitz im Landkreis Gifhorn haben.
4.
Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, wenn es der Zweckerreichung dienlich ist.
5.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

1.
Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
2.
Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3.
Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den KSB selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist. Die Grundsätze der Gleichstellung sind bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ausdrücklich zu beachten.

4.

Der KSB, seine Mitarbeiter und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

5.

Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

§ 3 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports im Landkreis Gifhorn.

2.

Der Zweck des KSB wird insbesondere verwirklicht durch:

a)

Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen Stellen und gegenüber dem LSB,

b)

Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen und der Sportbünde innerhalb der Sportregion,

c)

Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege,

d)

Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen,

e)

Förderung der Entwicklung von Sporträumen,

f)

Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport,

g)

Förderung nationaler und internationaler Beziehungen,

h)

Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen,

i)

Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,

j)

sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

3.

Sofern es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, kann der KSB Kooperationen mit Dritten eingehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Vereine erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im KSB durch ihre Aufnahme in den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).

Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet dessen Mitgliedschaft im KSB. Im Rahmen eines vom LSB angestrebten Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.

2.

Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände oder im LSB organisierten Sportarten können für den Bereich des KSB eine regionale Gliederung des Landesfachverbandes bilden, solange dieser mindestens drei Mitgliedsvereine des KSB als Mitglieder angehören. Auf KSB-Ebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

Die regionale Gliederung des Landesfachverbandes ist unter den genannten Voraussetzungen Mitglied im KSB. Sie erlangt ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Vorstandes.

3.

Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des KSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 5 Nr. 1 oder § 5 Nr.2 fallen und die Zwecke des KSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des KSB gefördert werden können.

Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.

Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des KSB,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der nächste Kreissporttag. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

4.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf einen Anteil des KSB-Vermögens und besteht kein Erstattungsanspruch auf gezahlte Beiträge.

5.

Auf Antrag, der vom Kreissporttag zu befürworten ist, kann der KSB aufgrund besonderer Verdienste um den KSB die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1.

Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind berechtigt:

a)

Nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,

b)

die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,

c)

die Förderungen und Leistungen gemäß der jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

2.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen und Angebote des KSB gemäß der jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:

a)

Die Satzungen und Ordnungen des KSB und des LSB sowie die auf den Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,

b)

die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmebeiträge und die sonstigen finanziellen Leistungen vollständig und fristgerecht zu zahlen,

c)

zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen abzugeben,

d)

alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung innerhalb eines Monats auf dem vom LSB Niedersachsen benannten Weg mitzuteilen,

e)

nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des KSB zu unterstützen.

§ 8 Organe des KSB

1.

Die Organe des KSB sind

- a) der Kreissporttag,
- b) der Hauptausschuss und
- c) der Vorstand.

§ 9 Kreissporttag

1.

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

2.

Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

a)

Je einem gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen,

b)

den Mitgliedern des Vorstandes des KSB,

c)

den Vertretern der Fachverbände,

d)

den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern,

e)

den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

3.

Die Mitgliedsorganisationen nach § 5 Nr. 1 haben für je 300 angefangene Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich zur Bestimmung der Stimmrechte ist die jeweils aktuelle LSB-Bestanderhebung. Die Mitglieder des Vorstandes des KSB und Mitgliedorganisation nach § 5 Nr. 2 haben je eine Stimme. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Eine Stimmrechtswahrnehmung für Dritte ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist von einer Person nach § 9, Ziffer 2, Buchstabe a) der Mitgliedsorganisation wahrzunehmen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.

Die ordentlichen Kreissporttage finden alle zwei Jahre regelmäßig im zweiten Halbjahr statt. Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

5.

Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Kreissporttag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung des Sportages entsprechend zu ergänzen.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Kreissporttag gestellt werden, beschließt der Kreissporttag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

6.

Außerordentliche Kreissporttage sind nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand des KSB dieses für geboten erachtet,
- b) ein Drittel der ordentlichen Mitgliedsorganisationen dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich beantragt. Die Einladung hat dann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

7.

Jeder Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig.

8.

Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

9.

Über den Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, gegebenenfalls dem Versammlungsleiter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.

Gäste können ohne Stimmrecht am Kreissporttag teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Kreissporttages

1.

Der Kreissporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Vorstands- und Rechnungsprüfungsbericht,
- b) Verabschiedung der Jahresrechnungen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Wahl von sechs Vereinsvertretern für den Hauptausschuss,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen,
- i) Beschlussfassung über Satzung, Fusion und Auflösung,
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 11 Hauptausschuss

1.

Der Hauptausschuss soll mindestens in den Jahren ohne turnusmäßigen Kreissporttag zusammentreten.

2.

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand,
- b) den Vertretern der regionalen Gliederungen der Landesfachverbände und
- c) den sechs Personen als Vertretern der Vereine.

3.

Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan in Jahren ohne Kreissporttag,
- b) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Vorstandsmitgliedern,
- c) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedschaften im KSB oder den Ausschluss dieser im Widerspruchsfalle,
- d) Beschlussfassung über sonstige Entgelte für Leistungen des KSB,
- e) Bedarfsweise Einrichtung und Besetzung eines Schlichtungsausschusses.

5.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder schriftlich erfolgen.

6.

Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen.

7.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Kreissporttages und des Hauptausschusses. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ des KSB zugewiesen wurden.

2.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Mindestens zwei und bis zu vier Vorstandmitgliedern,
- b) dem Geschäftsführer (kooptiert),
- c) dem (ein Vorstandsmitglied!) Vorstand Sportjugend (von der Sportjugend benannt).

3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorstandmitglieder nach § 12 Abs. 2 Lit. a) und b). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den KSB gerichtlich und außergerichtlich.
4. In den Vorstand gewählt werden kann jede vollgeschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ein Team zusammenstellen.
5. Der Kreissporttag wählt die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlentscheids vorliegt.
6. Der Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes bis zum nächsten Kreissporttag bzw. Hauptausschuss kommissarisch Vorstandsmitglieder einsetzen. Nach der Einsetzung endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder durch Abwahl.
8. Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Für besondere Aufgaben können Beauftragte eingesetzt oder Ausschüsse berufen werden.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und kann weitere Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
12. Der Vorstand setzt die sonstigen Entgelte für die Leistungen des KSB fest.
13. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen aus dem die Beschlussfassungen hervorgehen.

§ 13 Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane

1.

Die Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane finden regelmäßig in Form einer Versammlung oder Sitzung in Präsenz statt.

2.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ganz oder teilweise ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden und das Rede- und Stimmrecht dann ggf. im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt wird.

3.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch außerhalb einer Versammlung oder Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

4.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Vorstands und des Hauptausschusses entsprechend.

5.

Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Der Kreissporttag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 26a Einkommensteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.

4.

Im Übrigen existiert gegenüber dem KSB ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.
Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Sportjugend

1.

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der ordentlichen Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig und nimmt die Interessenvertretung ihrer Zielgruppe wahr.

2.

Die Sportjugend im KSB regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

3.

Sie wirkt in Anlehnung an die Regelungen und Bestimmungen der Sportjugend Niedersachsen bei der Jugendförderung, Jugendpflege und Jugendhilfe im KSB mit.

4.

Ihre Tätigkeiten, Aktivitäten und ihre Selbstorganisation sind in der Jugendordnung geregelt.

5.

Die Sportjugend im KSB wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des KSB geführt. Die eigenen Mittel der Sportjugend werden über den Haushaltsplan des KSB zur Verfügung gestellt. Die Sportjugend bewirtschaftet ihre Mittel eigenverantwortlich. Die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt über die Finanzkonten des KSB.

§ 16 Rechnungsprüfung

1.

Der Kreissporttag wählt bis zu vier Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

2.

Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Kreissporttag und in Hauptausschuss vor und haben das Antragsrecht zur Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.

Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

§ 18 Haftung

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des KSB erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSB abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung

1.

Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Sofern der Kreissporttag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Landkreis Gifhorn zu verwenden hat.

4.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

1.

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2.

Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 05.10.2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Gifhorn, den 05.Oktober 2021